

Vorblatt:

Inhalt:

Gemäß § 84 Abs. 4 EIWOG 2010 kann die E-Control jenes Datenformat, das für die Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Lieferant zur Anwendung kommt, und den Detaillierungsgrad sowie die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010 festlegen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Ein Verbrauchsfeedback an den Kunden durch den Netzbetreiber und/oder den Lieferanten ist ein probates Mittel, um positive Effekte im Sinne der Energieeffizienz zu erreichen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Endkunden haben die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch regelmäßig und vor allem zeitnah zu kontrollieren, wobei auch der Stromverbrauch generell reduziert werden kann.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die DAVID-VO 2012 ergeht auf Grundlage des EIWOG 2010, worin u.a. auch die Regelungen der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Bezug auf solche intelligenten Messsysteme umgesetzt wurden.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

**Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden
Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012)**

Allgemeiner Teil:

Gemäß der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009, L 211 vom 14.8.2009, S. 55 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird.

Mit der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO 2011) im Sinne der Verordnungsermächtigung von § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 hat die E-Control jene technischen Mindestfunktionalitäten durch Verordnung bestimmt, denen intelligente Messgeräte iSv § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu entsprechen haben und die gemäß § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind. Die Rahmenbedingungen für die Einführung dieser Geräte wurden durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 festgelegt (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung, IME-VO).

Mit dieser Verordnung wird nunmehr der Verordnungsermächtigung gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 entsprochen, und es werden Datenformat zur Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und Darstellung der Verbrauchsinformation an die Kunden festgelegt.

Mit dem zeitnah gemessenen Stromverbrauch ist es möglich, die Endverbraucher von elektrischer Energie über den Verbrauch und das Nutzverhalten umfassend zu informieren. Auf Basis dieser Informationen kann der Endverbraucher seinen Verbrauch von Strom optimieren und reduzieren, womit ein wichtiger Beitrag hinsichtlich der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen wie Steigerung der Energieeffizienz oder Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet wird.

Zudem hat der Endverbraucher die Möglichkeit, Dritte wie z.B. Energieberater zu ermächtigen, die Daten zum Zwecke der Effizienzsteigerung zu analysieren und dadurch weitere Einsparungspotentiale zu erkennen und zu nutzen.

Ein Verbrauchsfeedback an den Kunden durch den Netzbetreiber und/oder den Lieferanten ist ein probates Mittel, um positive Effekte im Sinne der Energieeffizienz zu erreichen. Sozioökonomische Begleitstudien von verschiedenen Projekten haben gezeigt, dass mit einfachen Verbrauchsfeedbackinstrumenten wie einer Website und/oder regelmäßigen schriftlichen Verbrauchsinformationen die Nachfrage nach Strom bei den Kunden reduziert werden kann.

Die vorliegende Verordnung definiert nur einen Mindeststandard von Informationen und Informationsweitergabe. Weiterentwicklungen, zusätzliche Dienstleistungen, Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, etc. können natürlich zusätzlich von Netzbetreibern und Lieferanten umgesetzt werden. Damit können die Basisinformationen erweitert und mit zusätzlichen Instrumenten weitere Energieeffizienzpotenziale realisiert werden.

Eine Evaluierung der seitens der Netzbetreiber und Lieferanten vorgesehenen Verbrauchsinformationsverpflichtungen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit und den Nutzen erfolgt im Wege der Berichts- und Monitoringverpflichtungen gemäß § 2 der IME-VO des BMWFJ.

Besonderer Teil:

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Aufgrund der Erforderlichkeit von möglichen kurzfristigen Anpassungen des Formats durch den laufenden Betrieb ist es sinnvoll, dass das Format von der Regulierungsbehörde im Zuge des Marktregelprozesses

gemeinsam mit den hiervon betroffenen Marktteilnehmern festgelegt wird, um eine dynamische und praktikable Umsetzung zu ermöglichen.

Zu Abs. 2:

Um die Integrität der Verbrauchsdaten und die Identität des Senders sicherzustellen, ist eine dem Stand der Technik entsprechende fortgeschrittene elektronische Signatur vorzusehen. Um eine österreichweite einheitliche Lösung zu gewährleisten, ist hierfür eine standardisierte Vorgehensweise im Zuge des Marktregelprozesses anzustreben.

Zu § 3:

Generell ist festzuhalten, dass die Website unter den Aspekten der Datenschutzbestimmungen entsprechend abzusichern ist und alle übrigen datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Dies betrifft auch einen entsprechend z.B. über Username und Passwort abgesicherten Zugang.

Die Verpflichtung, jedem Endverbraucher eine Website zur Verfügung zu stellen, kann naturgemäß nur dann erfolgen, wenn der Endverbraucher sich beim Netzbetreiber entsprechend erfolgreich registriert hat. Allgemein übliche Registrierungsverfahren sind anzuwenden. Aus Effizienzgründen wäre im Idealfall eine einheitliche Lösung anzustreben.

Zu Z 1 lit. b:

Unter der neutralen Gestaltung der Website ist u.a. auch zu verstehen, dass auf der Website keine Marke eines einzelnen Lieferanten angeführt wird. Zudem darf das Design einer Website auch keinerlei Ähnlichkeiten zu dem eines Lieferanten aufweisen. Es ist daher festzuhalten, dass die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Website keine Ähnlichkeiten zum Lieferanten oder anderen Geschäftszweigen im eigenen Konzern vorweisen darf. Die einschlägigen Entflechtungsbestimmungen sind dahingehend zu berücksichtigen.

Unter neutral ist nicht zu verstehen, dass die Website keinen Bezug zum Netzbetreiber aufweisen darf. Vielmehr sollte der Endverbraucher wissen, wer ihm die Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Z 1 lit. c:

Den Stand der Technik können z.B. ÖNORMEN wie die ÖNORM A 7700 für sichere Webapplikationen oder vergleichbare technische Standards darstellen.

Zu Z 1 lit. d:

Nutzern der Website ist eine entsprechende Autorisierung für den Zugriff auf ihre Daten zuzuweisen. Dies ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Datenschutzrecht, wonach Daten so abzusichern sind, dass Unbefugten diese Daten nicht zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit der Daten im Sinne der angewandten Informatik, vlg. hierzu auch das Kommentar zu Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG2 § 14 DSG).

Zu Z 2 lit. a:

Die kleinstverfügbare Zeiteinheit richtet sich nach der Auslesung der Werte. D.h. bei einer Auslesung von 15-Minuten-Werte stellen diese die kleinstverfügbare Zeiteinheit dar, ansonsten gelten die Tageswerte als eine solche kleinstverfügbare Zeiteinheit.

Die verschiedenen zeitlichen Granulierungen richten sich nach der jeweiligen Auslesung der Daten, d.h. 15-Minuten-Werte bzw. Tageswerte. Nicht für jeden Endverbraucher werden daher in einer Granulierung von 15 Minuten bzw. einer Stunde verfügbar sein.

Zu Z 2 lit. b:

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorgabe, dass Daten nur solange aufbewahrt werden können, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist, sind diese Daten, sofern nicht aus Zwecken der Verrechnung o.ä. erforderlich, nur auf Wunsch des Endverbrauchers länger aufzubewahren. Sollte der Endverbraucher zustimmen, sollten ihm dann jedenfalls die

technisch zuletzt verfügbaren Verbrauchswerte zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass naturgemäß dem Endverbraucher jene Daten zur Verfügung stehen, die aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen bzw. individuellen Freigaben des Endverbrauchers erhoben wurden.

In jedem Fall ist auch das datenschutzrechtliche Recht auf Löschung zu berücksichtigen.

Idealerweise sollte der Endverbraucher seine Verbrauchsdaten in individuell veränderbaren Zeitabläufen abfragen können. Damit können temporäre Analysen und Vergleiche mit äquivalenten Zeiträumen durchgeführt werden. Erst dadurch werden Verbrauchsverhalten, Verbrauchs- und Lastspitzen, aber auch bereits eingeführte Energieeffizienzmaßnahmen transparent und nachvollziehbar.

Die zeitliche Verfügbarkeit bezieht sich auf § 84 Abs. 1 EIWOG 2010.

Zu Z 2 lit. c:

Mit den Kennzahlen sollte es für die Endverbraucher möglich sein, ihren Verbrauch an elektrischer Energie besser einordnen zu können. Gleichzeitig ist es beispielsweise auch für Energiedienstleister bzw. Energieberater leichter, die Verbrauchsstruktur des jeweiligen Haushaltes auf einen ersten Blick besser abzuschätzen. Diese Kennzahlen sollten sich aus den Verbrauchsmessungen und den Angaben der Endverbraucher ableiten lassen. Dabei handelt es sich u.a. um den spezifischen Verbrauch in kWh/Person, kWh/m² o.ä. Die E-Control Austria wird dazu Kennzahlen auf der Website www.e-control.at veröffentlichen, die als sinnvoll und aussagekräftig erscheinen. Diese Kennzahlen können dann von Netzbetreibern übernommen werden.

Zu Z 2 lit. d:

Benchmarks sollten es den Endverbrauchern ermöglichen, ihren eigenen Verbrauch mit allgemeinen Durchschnittswerten vergleichen zu können. Damit können die Endverbraucher (oder auch Energiedienstleister bzw. Energieberater) das jeweilige Verbrauchsniveau besser einordnen und entsprechenden Handlungsbedarf ableiten. Diese Benchmarks sollten für die allgemeinen und die personifizierten Verbrauchsdaten (d.h. z.B. die individuelle Lebens-, Verbrauchs- bzw. Wohnsituation des Endverbrauchers), als auch die abgeleiteten Kennzahlen möglich sein. Die E-Control Austria wird Benchmarks für Haushalte auf der Website www.e-control.at veröffentlichen, die von Netzbetreibern auf freiwilliger Basis übernommen werden können.

Zu Z 2 lit. e:

Dieser Punkt bezieht sich in erster Linie auf Haushaltskunden. Da es sich dabei um eine sehr homogene Kundengruppe handelt, sind standardisierte Abfragen praktikabel. Bei Gewerbekunden ist dies aufgrund der heterogenen Struktur und der Vielzahl von elektrischen Anwendungen ungleich komplexer. Den Netzbetreibern sollte aber damit nicht untersagt werden, das System entsprechend für Gewerbekunden zu erweitern. Entsprechende Ausführungen für Gewerbekunden sollten nur implementiert werden, sofern dies wirtschaftlich machbar und sinnvoll ist. Bei der Abfrage der Haushalte erscheint es zum Zwecke der Vergleichbarkeit und der Analyse sinnvoll, Anzahl der Personen im Haushalt und m² Wohnfläche abzufragen. Auch hier sollte angemerkt werden, dass die Abfrage um Nutzverhalten, Ausstattungsgrad, etc. erweitert werden kann, um so die Aussagekraft noch weiter zu schärfen. An dieser Stelle ist natürlich darauf hinzuweisen, dass diese Angaben vom Endverbraucher freiwillig gemacht werden können und nur in seinem Interesse bei Bedarf eine Vergleichbarkeit der Analyse ermöglichen sollen.

Zu Z 3:

Die E-Control wird auf der Website www.e-control.at eine Liste von Energiesparmaßnahmen im Bereich der elektrischen Energie veröffentlichen, die von den Netzbetreibern auf freiwilliger Basis übernommen werden können. Ebenso wird eine Liste von Energieberatungsstellen in ganz Österreich zur Verfügung gestellt. Unter Energieberatungsstellen versteht man private und öffentliche Einrichtungen, an welche sich Endverbraucher von Endenergie wenden können, um Energiedienstleistungen (z.B. Energieberatungen zum Zwecke der Senkung des Energieverbrauchs oder des effizienteren Einsatzes, Kontaktinformationen für Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen. Bei Verweis auf die einschlägige Seite der E-Control entfällt die Verpflichtung zur Anführung von mindestens zwei Energieberatungsstellen auf der Seite des Netzbetreibers.

Zu § 4:

Die Datenabfragen bzw. -analysen sollten für die Endverbraucher insbesondere in pdf-, xls- bzw. csv-Format o.ä. speicher- und druckbar und maschinenlesbar sein. Dies würde auch die Daten- und Informationsweitergabe an Energiedienstleister bzw. Energieberater erleichtern. Darunter ist nicht zu verstehen, dass der Netzbetreiber dem Endverbraucher diese Abfragen auf Papier zu übermitteln hat.

Der Zeitpunkt für die Bereitstellung hat sich naturgemäß mit jenem gem. § 3 zu decken.

Um eine Aufbereitung durch Dritte (Energieberater, Lieferanten) von Kundendaten nach Zustimmung der Kunden zu erleichtern, kann je nach technischer Möglichkeit vorgesehen werden, dass jenes von der E-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern gemäß § 2 definierte Format zum Download im Webportal zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann somit diese Datei herunterladen und einer entsprechenden Weiterverwendung zuführen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kunde selbst das dort zur Verfügung gestellte Datenformat verarbeiten kann oder muss.

Zu § 5:

Ähnlich wie zuvor bei den Netzbetreibern, sollte auch bei der Informationsweitergabe der Lieferanten dafür Sorge getragen werden, dass den Endverbrauchern eine geeignete und nützliche Information übermittelt wird. Auch in diesem Zusammenhang wird die E-Control Austria auf der Website www.e-control.at Muster, Beispiele und Kennzahlen veröffentlichen, die von den Lieferanten als Grundlage genutzt werden können. Wiederum ist es den Lieferanten überlassen, die Basisinformationen mit zusätzlichen Instrumenten zu erweitern. Ein gesetzlich vorgesehenes Widerspruchsrecht ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 1:

Um die Verbrauchs- bzw. Stromkosteninformation dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, ist naturgemäß vom Endverbraucher dem Lieferanten eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es natürlich freigestellt, auch einen zusätzlichen Informationsweg mittels Website oder weiteren mobilen Anwendungen zu erstellen – insbesondere ist dabei an Mobilfunk- und Smartphonelösungen zu denken. Hierfür hat sich der Endverbraucher naturgemäß entsprechend zu registrieren.

Zu § 6:

Zu Z 5:

Die Stromkosteninformation muss sich auf die Gesamtkosten inkl. Netz und Abgaben beziehen, sofern der Lieferant über diese Angaben verfügt. Sollte der Lieferant darüber nicht verfügen, sind die Energiekosten mit einem entsprechenden Hinweis anzuführen. Die detaillierte Darstellung der Stromkosten gemäß § 81 Abs. 3 EIWOG 2010 bleibt der Rechnungslegung vorbehalten.

